

Yachtclub Untermain e.V. im ADAC, Raunheim

Mitglied im Deutscher Motoryachtverband e. V., Hessischen Landesverband Motorbootsport e.V.
und Landessportbund Hessen e.V.

Geschäftsordnung

Vom Vorstand beschlossen am 11.03.2023.

§ 1 Allgemeines

- (I) Die Geschäftsordnung soll einen ordentlichen Ablauf des Vereinslebens sicherstellen.
- (II) Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand formuliert und jeweils durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 2 Geschäftsjahr

- (I) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Liegeplätze und Abstellplätze

- (I) Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine begrenzte Anzahl von Liegeplätzen in seiner Hafenanlage sowie Abstellplätze für Boote und / oder Trailer auf dem Winterplatz an.
- (II) Anspruch auf einen dauerhaften Liegeplatz mit einer festen Liegeplatznummer in der Hafenanlage haben nur ordentliche Mitglieder nach Ablauf der Hospitantenzeit.
- (III) Aus Umweltschutzgründen dürfen nur Boote mit zugelassenen Unterwasseranstrichen und Farben eingebracht werden. Den Nachweis gegenüber Behörden hat ggf. der Bootseigner zu erbringen.
- (IV) Jeder Bootsinshaber mit einem Platz im Hafen oder auf dem Winterplatz ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 1,5 Millionen €) für sein Boot abzuschließen. Die Versicherung ist dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert, vor Beginn jeder Saison nachzuweisen bzw. auf einem Formblatt zu bestätigen.
- (V) Jeder Bootsinshaber mit einem Platz im Hafen oder auf dem Winterplatz, dessen Boot über eine Gasanlage verfügt, ist verpflichtet die Prüfung der Gasanlage nach „Arbeitsblatt G608 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches“ dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert vor Beginn jeder Saison nachzuweisen bzw. auf einem Formblatt zu bestätigen.
- (VI) Für eine korrekte Berechnung des Liegeplatzes hat der Liegeplatzinhaber die Außenmaße seines Bootes (Länge über Alles und Breite), auch evtl. Änderungen bei einem Neukauf oder durch Umbauten, dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert mitzuteilen. Die Länge über Alles (LüA) umfasst den Bootsrumf des Schiffes inkl. Bugspriet und / oder Badeplattform.
- (VII) Die Liegeplätze im Innenhafen sind ausgelegt für Boote bis max. 9 m LüA. Die Liegeplätze im Außenhafen sind ausgelegt für Boote größer 9 m LüA, max. jedoch bis 13 m LüA. Der Liegeplatz A00 kann nach Genehmigung durch den Vorstand für Boote mit einer LüA von bis zu 13,5 m genutzt werden.
- (VIII) Bootstrailer auf dem Winterplatz sind eindeutig mit Mitgliedsnamen und Telefonnummer zu kennzeichnen.
- (IX) Für Mitglieder besteht die Möglichkeit, Kleinwasserfahrzeuge inkl. Trailer bis max. 4,50 m Länge auf der Wiese bei der Sliplanlage abzustellen. Die Fläche steht nur während der Zeit zwischen Hafenaufbau und -abbau zur Verfügung und muss außerhalb dieser Zeit unaufgefordert geräumt werden. Die Kleinwasserfahrzeuge einschließlich Trailer sind eindeutig mit Mitgliedsnamen und Telefonnummer zu kennzeichnen.

- (X) Fahrräder auf dem Vereinsgelände sind mit dem Familiennamen zu kennzeichnen.
- (XI) Der Anspruch auf einen zugeteilten Liegeplatz und / oder Abstellplatz erlischt, wenn das Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
- (XII) Ein zugewiesener Liegeplatz in der Hafenanlage bzw. ein in Anspruch genommener Abstellplatz für Boote und Trailer auf dem Winterplatz kann nur drei Monate vor Beginn einer Saison (Liegeplatz 1. April / Abstellplatz 01. November) schriftlich gekündigt werden.
- (XIII) Jeder Liegeplatzinhaber ist in der Saison (1. April bis 31. Oktober) für die Hangpflege im Bereich seines Liegeplatzes selbst verantwortlich. Der Bereich des Hangs oberhalb des Stegs (im Außenhafen: oberhalb der gedachten Horizontalen vom Steg zum Ufer) bis zur Rasenkante ist regelmäßig von Unkraut zu befreien. Kommt der Liegeplatzinhaber nach zweimaliger Aufforderung der Hangpflege nicht nach, wird die Hangpflege fremdbeauftragt und dem Mitglied mit der Jahresrechnung des nächsten Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.
- (XIV) Der Inhaber eines Abstellplatzes auf dem Wintergelände ist ganzjährig für die Beseitigung des Unkrauts verantwortlich. Dies hat regelmäßig zu erfolgen. Kommt der / die Inhaber / in des Winterabstellplatzes nach zweimaliger Aufforderung der Platzpflege nicht nach, wird die Platzpflege fremdbeauftragt und dem Mitglied mit der Jahresrechnung des nächsten Geschäftsjahres in Rechnung gestellt. Auf den Abstellplätzen gelagerte Materialien sind sauber und ordentlich zu lagern.

§ 4 Vergabe von Liegeplätzen und Abstellplätzen

- (I) Liegeplätze und Abstellplätze sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für beabsichtigte Wechsel von Liegeplätzen oder Abstellplätzen.
- (II) Voraussetzung für die Zuteilung eines Liegeplatzes ist der Besitz eines Sportbootführerscheins Binnen des Antragstellers
- (III) Sowohl Liege- als auch Abstellplätze werden fest zugeteilt. Die Zuordnung wird den Mitgliedern über den Liegeplatzplan und den Winterplatzplan bekannt gegeben. Dieser enthält den Bootsnamen, den Namen des Platzinhabers und dessen Telefonnummer.
- (IV) Ein zugeteilter Liegeplatz und / oder Abstellplatz ist durch einen evtl. Verkauf des Bootes nicht auf den Neubesitzer übertragbar.
- (V) Sollte der zugeteilte Liegeplatz eines Mitgliedes vorübergehend für mehr als 7 Tage nicht belegt sein, muss dieser Platz dem Hafenmeister oder seinem Beauftragten frei gemeldet werden. Die frei gemeldeten Plätze werden dann entsprechend gekennzeichnet. Diese Liegeplätze werden vom Hafenmeister oder seinem Beauftragten Besuchern als Gastliegeplatz zugewiesen. Die Liegeplatzmieten für den Gastliegeplatz gehen zu Gunsten des Vereins.
- (VI) Will ein Liegeplatzinhaber auf seinen Platz für eine oder mehrere Saisons verzichten, muss dies dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich, drei Monate vor Beginn der jeweiligen Saison (01. April), d. h. bis zum 01. Januar eines Geschäftsjahres, mitgeteilt werden. Der freiwerdende Liegeplatz wird vom geschäftsführenden Vorstand einem Mitglied auf der Warteliste zur Nutzung für die komplette Saison angeboten. Falls dieser Platz für die Saisons so belegt werden kann, wird der Liegeplatzinhaber von der Liegeplatzmiete und der Leistung der Arbeitsstunden befreit. Kann dieser Platz aber aufgrund dieser Regelung nicht genutzt werden, müssen die laufenden Kosten und Pflichten vom Liegeplatzinhaber zur Erhaltung seines Anrechts getragen werden. Ein als „FREI“ gemeldeter Liegeplatz wird mit der Miete für das „kleinste“ Boot berechnet. Sollte der Liegeplatz dennoch belegt werden, wird entsprechend nachberechnet. Der Liegeplatzinhaber wird vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend schriftlich über seinen Antrag informiert.

- (VII) Ein Liegeplatzinhaber kann nur maximal drei Saisons hintereinander seinen Liegeplatz zur Verfügung stellen, ab der vierten Saison verfällt sein Anspruch auf seinen Liegeplatz zugunsten eines Mitglieds auf der Warteliste. In einem solchen Fall kann der Liegeplatzinhaber auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand in die Warteliste aufgenommen werden.
- (VIII) Wird ein Liegeplatz mehr als 3 Jahre nicht mit dem für das Mitglied gemeldeten Bootes genutzt, so verfällt der Anspruch auf diesen Liegeplatz analog §4(7) zu Gunsten eines Mitglieds auf der Warteliste. In einem solchen Fall kann der/die Liegeplatzinhaber/in auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand in die Warteliste aufgenommen werden. Eine Nutzung für Kleinwasserfahrzeuge oder durch Dritte ist nicht statthaft.
- (IX) Sollte der zugewiesene Abstellplatz eines Mitgliedes in der Wintersaison nicht belegt sein, muss dieser Platz dem Vorstand frei gemeldet werden. Diese Abstellplätze werden vom Vorstand oder seinem/r Beauftragten Mitgliedern auf der Warteliste für den freien Zeitraum zugewiesen.
- (X) Will ein Stellplatzinhaber/in auf seinen/ihren Platz im Wintergelände für eine oder mehrere Saisons verzichten, muss dies dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich, drei Monate vor Beginn der jeweiligen Saison (01. Oktober), d. h. bis zum 01. Januar eines Geschäftsjahres, mitgeteilt werden. Der freiwerdende Abstellplatz wird vom geschäftsführenden Vorstand einem Mitglied auf der Warteliste zur Nutzung für die komplette Saison angeboten. Falls dieser Platz für die Saisons so belegt werden kann, wird der/die Stellplatzinhaber/in von der Platzmiete und der Leistung der Arbeitsstunden befreit. Kann dieser Platz aber aufgrund dieser Regelung nicht genutzt werden, müssen die laufenden Kosten und Pflichten von dem/der Stellplatzinhaber/in zur Erhaltung seines/ihres Anrechts getragen werden.
- (XI) Ein/e Stellplatzinhaber/in kann nur maximal drei Saisons hintereinander seinen Stellplatz zur Verfügung stellen, ab der vierten Saison verfällt sein/ihr Anspruch auf seinen/ihren Stellplatz zugunsten eines Mitglieds auf der Warteliste. In einem solchen Fall kann der/die Stellplatzinhaber/in auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand in die Warteliste aufgenommen werden.
- (XII) Wird ein Stellplatz mehr als 3 Jahre nicht mit dem für das Mitglied gemeldeten Boot genutzt, so verfällt der Anspruch auf diesen Stellplatz zugunsten eines Mitglieds auf der Warteliste. In einem solchen Fall kann der / die Stellplatzinhaber / in auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand in die Warteliste aufgenommen werden.
- (XIII) Abstellplätze für Kleinwasserfahrzeuge auf der Wiese bei der Slipanlage werden vom Hafenmeister auf Nachfrage zugeteilt.

§ 5 Warteliste

- (I) Mitglieder können bei mangelnder Kapazität von Liegeplätzen in der Hafenanlage oder auf dem Winterplatz auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand auf die Warteliste gesetzt werden. Sie werden dann in chronologischer Reihenfolge ihres Beitritts (bei Neumitgliedern) bzw. ihres Antrages in die Warteliste aufgenommen.
- (II) Mitglieder mit einem Liegeplatz im Innenhafen, die einen Liegeplatz im Außenhafen durch Anschaffung eines größeren Bootes benötigen, werden auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand in die Warteliste für den Außenhafen aufgenommen. Um Missbrauch mit der Warteliste zu vermeiden, muss mit Eintrag in die Warteliste gleichzeitig der bisher genutzte Liegeplatz (z. B. im Innenhafen) zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns des neuen Liegeplatzes freigegeben werden. Für die Reihenfolge in der Warteliste gelten das Datum der Liegeplatzübernahme im Innenhafen und das Datum der Aufnahme in die Warteliste vom Außenhafen als Kriterium. Gleiches gilt für den Wechsel vom Außen- zum Innenhafen.

- (III) Liegeplatzinhaber / innen / Winterplatzinhaber / innen, die ihren Platz nach 3-jähriger Nichtnutzung verlieren, kommen an die jeweils erste Stelle der entsprechenden Warteliste. Bei mehreren Kandidaten / innen erfolgt die Reihenfolge nach Meldedatum.
- (IV) Mitglieder auf der Warteliste, die einen vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich angebotenen Liegeplatz / Winterplatz nicht annehmen, werden auf die letzte Stelle der entsprechenden Warteliste gesetzt, vorausgesetzt, es existiert eine Warteliste. Existiert keine Warteliste, verfällt der Anspruch auf den Liegeplatz und muss neu beantragt werden.

§ 6 Arbeitseinsätze

- (I) Um die Hafenanlage zu betreuen, instand zu setzen und ggf. zu ergänzen, ist es erforderlich, dass die Mitglieder jährlich eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend dem Arbeitsanfall ggf. jährlich festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (II) Arbeitsstunden können sowohl vom leistungspflichtigen Mitglied als auch von dessen Ehepartner bzw. ständigen Lebensgefährten oder deren volljährigen Abkömmlingen geleistet werden.
- (III) Die Arbeitsstunden auf nicht Vereinsmitglieder zu übertragen ist nicht zulässig.
- (IV) Zurzeit sind pro Geschäftsjahr folgende Arbeitsstunden zu leisten:
 - Inhaber eines dauerhaften o. vorübergehenden Liegeplatzes im Hafen 15 Stunden je Liegeplatz
 - Mitglieder, die einen Liegeplatz beantragt haben und auf der Warteliste geführt werden 10 Stunden
 - Inhaber eines Abstellplatzes auf dem Wintergelände (ohne einen Liegeplatz im Hafen) 10 Arbeitsstunden je Abstellplatz
 - Mitglieder, die ein Kleinwasserfahrzeug auf der Wiese bei der Slipanlage abstellen, bei dem es sich um das einzige Fahrzeug des Mitglieds handelt, bei der Nutzung von mehr als einem Monat je Monat 2 Stunden
- (V) Die Arbeitsstunden sind unabhängig von der Anzahl der Bootseigner / innen nur einmal pro Liegeplatz / Abstellplatz zu erbringen.
- (VI) Von Arbeitsstunden befreit sind Mitglieder die
 - direkt dem Vorstand angehören bzw. dessen Ehepartner o. ständiger Lebensgefährte
 - das 70. Lebensjahr erreicht haben und mind. 10 Jahre Mitgliedschaft nachweisen können.
- (VII) Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes während der laufenden Saison sind die Arbeitsstunden ab dem Monat der Zuweisung anteilig zu leisten.
- (VIII) Ein Übertrag von zu erbringenden Arbeitsstunden oder erbrachten Arbeitsstunden auf das nächste Geschäftsjahr ist nur in Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand möglich und bedarf dessen schriftlicher Genehmigung.
- (IX) Für Mitglieder, die Arbeitsstunden aus gesundheitlichen Gründen nicht leisten können, kann beim geschäftsführenden Vorstand ein schriftlicher Antrag über eine Befreiung von Arbeitsstunden für das laufende Geschäftsjahr gestellt werden.
- (X) Arbeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung, Auf- und Abbau von Festveranstaltungen des Vereins oder gemeinnützigen Veranstaltungen dienen, werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet.

- (XI) Arbeitsstunden können auch durch IT-Unterstützung, Beratung in juristischen Fragen oder Vergleichbares erbracht werden. Diese Arbeitsstunden können nur vom geschäftsführenden Vorstand angewiesen werden.
- (XII) Jedes Mitglied ist für die korrekte Erfassung seiner Arbeitsstunden selbst verantwortlich. Es hat sich nach dem vom geschäftsführenden Vorstand bzw. dessen Beauftragten angeordneten Arbeitsanweisungen zu richten. In der Jahresrechnung werden nur die Arbeitsstunden anerkannt, die vom geschäftsführenden Vorstand bzw. dessen Beauftragten angewiesen, auf der Arbeitskarte des Mitgliedes eingetragen und vom Einsatzleiter gegengezeichnet sind. Das Abzeichnen der Arbeitsstunden hat jeweils nach dem Arbeitseinsatz zu erfolgen.
- (XIII) Die Arbeitskarte ist unaufgefordert bis zum 30.11. jedes Geschäftsjahres postalisch an die Geschäftsstelle oder als Foto per E-Mail an stellv.vorsitzender@ycu-raunheim.de zu senden.

§ 7 Hospitantenzeit

- (I) Die Hospitantenzeit (bedingte Mitgliedschaft auf Probe) beträgt zwei Jahre, beginnend mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (II) Auf Wunsch des neuen Mitglieds oder bei Bedarf kann die Hospitantenzeit auf ein Jahr verkürzt werden.
- (III) Während der Hospitantenzeit hat das Mitglied die Beiträge, Mieten und Arbeitsstunden gemäß Geschäftsordnung zu erbringen.
- (IV) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet vor Ablauf der Hospitantenzeit über die endgültige Aufnahme. Das Mitglied erhält hierüber eine entsprechende schriftliche Mitteilung.
- (V) Bei einer evtl. Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. bei einer Kündigung seitens des Mitgliedes während der Hospitantenzeit werden keine Beiträge oder Mieten zurückerstattet.
- (VI) Mitglieder in der Hospitantenzeit haben während der Hospitantenzeit keinen Anspruch auf einen dauerhaften Liegeplatz.
- (VII) Für Familienmitglieder, deren Ehepartner oder ständiger Lebensgefährte bzw. Elternteil(e) bereits endgültig aufgenommen ist / sind, entfällt eine Hospitantenzeit.

§ 8 Hafen- und Geländeordnung

- (I) Die Hafen- und Geländeordnung dient zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes auf dem Hafen- und Wintergelände sowie auf der Wasserfläche im Bereich des Hafens.
- (II) Der geschäftsführende Vorstand ändert bzw. ergänzt bei Bedarf die Hafen- und Geländeordnung und die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese.
- (III) Durch ihre Mitgliedschaft im Verein wird die Hafen- und Geländeordnung von den Mitgliedern anerkannt und ist von den Mitgliedern zu beachten.
- (IV) Gäste sind zur Beachtung der Hafen- und Geländeordnung verpflichtet.
- (V) Die Hafen- und Geländeordnung wird im Schaukasten des Hafens ausgehängt und steht auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (VI) Grobe und / oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Hafen- und Geländeordnung können unter Umständen mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
- (VII) Mit Unterzeichnung eines Mietvertrages erkennt ein Gastlieger die Hafen- und Geländeordnung an und verpflichtet sich zur Beachtung dieser.
- (VIII) Die Regelungen der Geschäftsordnung bilden die Basis für die Hafen- und Geländeordnung.

§ 9 Stromanlage

- (I) Zu jedem Liegeplatz gehört ein Stromanschluss mit Zähler und Steckdose.
- (II) Der Stromverbrauch wird gesondert jeweils zum Saisonende (durch das Team, das die Stromzähler abbaut) abgelesen und mit der nächsten Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach Zählerstand zum örtlichen Tarif (ersichtlich durch Aushang im Schaukasten).
- (III) Der Liegeplatzinhaber ist für seinen Stromverbrauch selbst verantwortlich. Evtl. Unregelmäßigkeiten bezüglich des Stromverbrauches sind umgehend dem Hafенmeister mitzuteilen.
- (IV) Auf dem Winterplatz steht den Mitgliedern ein Stromanschluss ohne Zähler zur Verfügung. Für die Stromnutzung sind von den Mitgliedern eigene Stromzähler zu verwenden und die Gebühren mit beschriftetem Umschlag direkt in die Kasse zu entrichten.

§ 10 Schließanlage

- (I) Der Verlust eines überlassenen Schlüssels ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Das Mitglied hat die Kosten der Auswechslung der Schließanlage dem Verein zu erstatten.
- (II) Die Überlassung von Vereinsschlüsseln an Nichtmitglieder (ausgenommen Gastlieger) ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht zulässig. Über Ausnahmen (Lieferanten etc.) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (III) Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln / Schlüsselkopien ist untersagt.
- (IV) Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist der / sind die Schlüssel spätestens am letzten Tag der Mitgliedschaft unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

§ 11 Beiträge

- (I) Der Jahresbeitrag beträgt für
 - ordentliche Mitglieder 60,00 €
 - Mitglieder, die einen Liegeplatz im Hafen haben 160,00 €
 - Fördermitglieder 30,00 €
 - Familienmitglieder 12,00 €
 - Jugendliche Familienmitglieder bis max. zum 27. Lebensjahr, solange sie keinen Liege- / Abstellplatz beanspruchen 6,00 €
 - Jugendliche ohne eine bestehende Familienmitgliedschaft bis max. zum 27. Lebensjahr, sofern kein eigenes Einkommen vorliegt, 30,00 €
 - ordentliche Mitglieder, die aus Altersgründen und / oder Krankheit den seit Jahren in Verein ausgeübten aktiven Wassersport aufgeben müssen, auf entsprechenden schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand 12,- €.
- (II) Bei Beginn einer Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt fällig:
 - Beginn der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres: 100 %
 - Beginn der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres: 50 %
- (III) Mitgliedsbeiträge werden spätestens bis 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge werden generell per Lastschriftverfahren eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen wollen, erhöht sich der Beitrag wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes um 10 %.
- (IV) Über die Beiträge und Mieten erhält das Mitglied eine detaillierte Rechnung. Beiträge und Mieten werden im Voraus fällig. Angefallene Stromkosten und nicht abgerechnete Getränke aus dem Vorjahr werden mit der nächsten Jahresrechnung fällig.
- (V) Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von drei Wochen nach Erhalt beim dem / der Schatzmeister / in geltend zu machen.

- (VI) Nicht eingelöste Bankeinzugsbeträge werden dem Mitglied mit 11,00 € belastet. Nicht rechtzeitig gezahlte Rechnungsbeträge (4 Wochen nach Rechnungserhalt) werden dem Mitglied mit 5,00 € Bearbeitungsgebühr und zusätzlich 7,5% Verzugszinsen belastet.

§ 12 Aufnahmegebühr

- (I) Die Aufnahmegebühr beträgt 300,00 €. Ausgenommen davon sind Familienmitgliedschaften.
- (II) Jugendliche, die, nachdem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, zu ordentlichen Mitgliedern werden, zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (III) Für eine Fördermitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Wird allerdings eine Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, so wird die Aufnahmegebühr zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (IV) Bei Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

§ 13 Baukostenzuschuss

- (I) Als Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden im Rahmen des Hafenausbaues zahlen Mitglieder mit einer Mitgliedsnummer >50 nach Ablauf der Hospitantenzeit, denen ein Liegeplatz in der Hafenanlage zugeteilt wurde, bei Übernahme des Liegeplatzes einmalig einen Baukostenzuschuss in Höhe von 1.200,00 €. Der Baukostenzuschuss wird sofort fällig. Er kann als Einmalzahlung oder auf zwei Jahre verteilt mit je 625,00 € entrichtet werden. Ein vorzeitiger Austritt entbindet nicht von der Zahlungspflicht der Gesamtsumme.
- (II) Wurde die Hospitantenzeit eines neuen Mitgliedes verkürzt, ist dann der Baukostenzuschuss bereits zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (III) Mitglieder, die lediglich einen Abstellplatz auf dem Winterplatz nutzen, zahlen einmalig einen Baukostenzuschuss in Höhe von 200,00 €. Dieser Betrag wird bei einer eventuellen späteren Übernahme eines Liegeplatzes in der Hafenanlage mit dem Baukostenzuschuss für den Liegeplatz verrechnet.
- (IV) Liegeplätze und Abstellplätze, für die ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde, können nur an Familienangehörige 1. Grades oder ständige Lebensgefährten weitergegeben werden, ohne dass der Baukostenzuschuss erneut fällig wird.
- (V) Bei Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des Baukostenzuschusses.

§ 14 Mietpreise

Mieten für Liegeplätze in der Hafenanlage

- (I) Mitglieder mit einem Boot, die vom geschäftsführenden Vorstand einen Liegeplatz zugeteilt bekommen haben, zahlen für die Saison (1. April bis 31. Oktober):
Schiffslänge (LüA)
- bis 6,00 m 252,00 €
 - von 6,01 m bis 6,50 m 263,00 €
 - von 6,51 m bis 7,00 m 273,00 €
 - von 7,01 m bis 7,50 m 283,00 €
 - von 7,51 m bis 8,00 m 293,00 €
 - von 8,01 m bis 8,50 m 303,00 €
 - von 8,51 m bis 9,00 m 314,00 €
 - von 9,01 m bis 9,50 m 325,00 €
 - von 9,51 m bis 10,00 m 336,00 €
 - von 10,01 m bis 10,50 m 347,00 €
 - von 10,51 m bis 11,00 m 360,00 €
 - von 11,01 m bis 11,50 m 371,00 €
 - von 11,51 m bis 12,00 m 382,00 €
 - von 12,01 m bis 12,50 m 393,00 €

- von 12,51 m bis 13,00 m 404,00 €
 - von 13,01 m bis 13,50 m 415,00 € (ausschließlich Liegeplatz A00)
- (II) Bei Zuweisung eines Liegeplatzes während der Saison werden folgende Monatsmieten berechnet (01. April bis 31. Oktober):
- Schiffslänge (LüA)
- bis 6,00 m 60,00 €
 - von 6,01 m bis 6,50 m 61,50 €
 - von 6,51 m bis 7,00 m 63,00 €
 - von 7,01 m bis 7,50 m 64,50 €
 - von 7,51 m bis 8,00 m 66,00 €
 - von 8,01 m bis 8,50 m 67,50 €
 - von 8,51 m bis 9,00 m 69,00 €
 - von 9,01 m bis 9,50 m 72,00 €
 - von 9,51 m bis 10,00 m 73,50 €
 - von 10,01 m bis 10,50 m 75,00 €
 - von 10,51 m bis 11,00 m 76,50 €
 - von 11,01 m bis 11,50 m 78,00 €
 - von 11,51 m bis 12,00 m 79,50 €
 - von 12,01 m bis 12,50 m 81,00 €
 - von 12,51 m bis 13,00 m 82,50 €
 - von 13,01 m bis 13,50 m 84,00 € (ausschließlich Liegeplatz A00)
- Angefangene Monate zählen als volle Monate.
- (III) Die Mieten für Gastlieger betragen
- 15,00 € pro Nacht für Boote bis 9 m LüA (inkl. normalem Stromverbrauch)
 - 20,00 € pro Nacht für Boote ab 9 m LüA (inkl. normalem Stromverbrauch)
 - 180,00 € pro Monat für Boote bis 9 m LüA (zzgl. Stromverbrauch)
 - 240,00 € pro Monat für Boote ab 9 m LüA (zzgl. Stromverbrauch)
- Ausnahme sind Gäste, deren Heimathafen an der Aktion "Freundschaft auf dem Wasser" teilnimmt. Für diese Gäste entfällt auch im YCU die Liegeplatzmiete für zwei Nächte (entspricht drei Tagen) (gilt nicht für den Stromverbrauch). Die Befreiung von der Liegeplatzmiete im Rahmen dieser Aktion gilt nur einmal pro Saison.
- (IV) Mitglieder erhalten als Gastlieger in „ihrem“ Verein einen Nachlass von 10% auf die gültigen Tagessätze für Gastlieger.
- (V) Abstellplätze für Kleinwasserfahrzeuge im Bereich der Slipanlage werden mit folgenden Mieten berechnet:
- Tagesnutzung: 0,50 €
 - Monatsnutzung: 15,00 €
 - Saisonnutzung: 100,00 €.
- Tages- und Monatsmieten sind mittels eines beschrifteten Umschlages sofort in die Kasse zu entrichten. Die Saisonnutzung ist zu Saisonbeginn im Voraus beim Schatzmeister oder mit beschriftetem Umschlag in die Kasse zu bezahlen.

Mieten für einen Abstellplatz auf dem Winterplatz

- (VI) Mitglieder, die bereits einen Liegeplatz in der Hafenanlage zugeteilt bekommen haben, zahlen für einen Abstellplatz eine Jahresmiete
- für Trailer, Jolle u. Schlauchboot 25,00 €
 - für ein Boot inkl. Trailer bis 9 m LüA 75,00 €
 - für ein Boot mit / ohne Trailer größer 9 m LüA 100,00 €

- (VII) Mitglieder, die nur einen Abstellplatz auf dem Wintergelände beanspruchen und zugeteilt bekommen haben, zahlen für einen Abstellplatz eine Jahresmiete
- für Trailer, Jolle u. Schlauchboot 100,00 €
 - für ein Boot inkl. Trailer bis 9 m LüA 200,00 €
 - für ein Boot mit/ohne Trailer größer 9 m LüA 240,00 €

Weitere Beiträge

- (VIII) Ersatzweise werden für nicht abgeleistete Arbeitsstunden 35,00 € pro Stunde mit der Jahresrechnung des folgenden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.
- (IX) Ersatzweise für nicht durchgeführte Hangpflege eines Liegeplatzinhabers wird die fremd beauftragte Hangpflege mit 35,00 € (pro Hangpflege) in der Jahresrechnung des folgenden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

§ 15 Kautionen

- (I) Für den Stromanschluss hat der Liegeplatzinhaber einmalig eine Kaution in Höhe von 100,00 € zu zahlen.
- (II) Für jeden Schlüssel zu den Vereinsgeländen hat das Mitglied eine Kaution in Höhe von 20,00 € zu zahlen.
- (III) Bei Aufgabe des Liegeplatzes werden Kautionen, ohne Zinsen und Zinseszinsen, zurückerstattet.

§ 16 Datenschutz

- (I) Der Verein verpflichtet sich seinen Mitgliedern gegenüber, die geltenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit (§§ 1 bis 11, 27 bis 38a, 43 und 44 BDSG) zu beachten.

§ 17 Schriftform

- (I) Das Schriftformerfordernis für Anträge gemäß der Geschäftsordnung wird auch durch E-Mail gewahrt.

§ 18 Ausnahmeregelungen

- (I) In besonders begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand eine von dieser Geschäftsordnung abweichende Regelung treffen. Die Begründung für diese Einzelfälle ist zu dokumentieren.

Raunheim, den 11.03.2023

Vorsitzender

Schriftführer